



02.01.2019

**Richtlinien
des Landes Oberösterreich**

**Ultraschnelles
BREITBAND-GLASFASER-INTERNET (FTTH)
für BETRIEBE**

**Zeitraum
01.01.2019 – 31.12.2020**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzung	3
2. Förderungsgegenstand	3
3. FörderungswerberInnen	3
4. Förderungsvoraussetzungen	4
5. Art und Höhe der Förderung	4
6. Antragstellung und Verfahren	5
7. Allgemeine Bestimmungen	7
8. Laufzeit	8

1. Zielsetzung

Ziel dieses Förderprogramms ist es, die Investitionen von Klein- und Mittelbetrieben einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe in deren Breitbandversorgung zu fördern, um die Verbesserung von ultraschnellen Internetverbindungen in Oberösterreich voranzutreiben.

Die Förderung dieses Programms (in der Folge kurz "FTTH für Betriebe 2020") umfasst die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Glasfaser-Internetanschlüssen (FTTH) für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe.

2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen des „FTTH für Betriebe 2020“ sind die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen ausschließlich auf Glasfaserbasis (Fiber To The Home).

Ausgangspunkt dieser Errichtung und Herstellung ist der nächstgelegene POP des FTTH-Zugangs-Providers (Leistungsprovider oder Internetprovider), Endpunkt ist bis zur Endkundenübergabeschnittstelle (auf Basis Ethernet).

3. FörderungswerberInnen

FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen, INKOBAs sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die ein Klein- oder Mittelständisches Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (d.h. Mitglied der Wirtschaftskammer im Bundesland Oberösterreich) mit Unternehmensstandort oder Filialstandort in Oberösterreich betreiben.

Insbesondere können auch Angehörige folgender Freien Berufe gefördert werden: Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Ziviltechniker.

Weiters sind Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben mit Betriebssitz in Oberösterreich, die im INVEKOS mit selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen erfasst sind, förderberechtigt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung der Kosten zur Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Glasfaser-Internetanschlüssen (FTTH) im Rahmen des Förderprogramms "FTTH für Betriebe 2020" sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1 Der Anschluss muss mittels Glasfaser (FTTH) realisiert werden und technisch einen Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 1 Gbit/s symmetrisch dediziert für den Förderwerber (kein sharing mit anderen Kunden, keine Überbuchung des Anschlusses) ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten ermöglichen.
- 4.2 Der hergestellte Internetzugang muss für den Förderwerber zum Abnahmezeitpunkt eine realisierte Mindestbandbreite von 30 Mbit/s im Download und 10 Mbit/s im Upload ohne Überbuchung bis zum POP des Zugangsproviders aufweisen.
- 4.3 Der hergestellte Internetzugang muss ohne technische Änderungen auf Endkundenseite jederzeit auf eine Bandbreite von mindestens 100Mbit/s **symmetrisch** hochrüstbar sein (nur durch Umprovisionierung auf Providerseite).
- 4.4 Der hergestellte Internetzugang muss ohne technische Änderungen auf der Leitungsseite auf eine Bandbreite von 1000 Mbit/s **symmetrisch** hochrüstbar sein.
- 4.5 Die Übergabeschnittstelle zum Endkunden muss als normierte Ethernet-Schnittstelle nach IEEE802.3 Standard mit mindestens 100 Mbit/s full-duplex realisiert sein.
- 4.6 Die Mindestvertragslaufzeit für den hergestellten Anschluss muss ab Abnahme mindestens 24 Monate betragen.
- 4.7 Die Kosten für die Errichtung und Herstellung des Anschlusses müssen mind. 500,00 EUR betragen.
- 4.8 Nicht förderbar sind laufende monatliche Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. Nutzung des FTTH-Zugangs (z.B. monatliche Internetproviderkosten, Stromkosten, Wartungskosten für Router/Leitung/..., etc.) oder nachträglich anfallende Kosten zur Erhöhung der Anschlussbandbreite (Upgrades).

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren

Zuschüssen gewährt.

Die Förderung der Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen im Rahmen des Förderprogramms „FTTH für Betriebe 2020“ beträgt max. 50 % der einmaligen vom Förderwerber getragenen Errichtungs- und Herstellungskosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 2.000,00 EUR pro Standort des Förderwerbers.

6. Antragsstellung und Verfahren

Für das Förderprogramm „FTTH für Betriebe 2020“ kann spätestens am 31.12.2020 ein Förderungsantrag unter Einhaltung der Auflagen eingebracht werden.

Das Förderungsansuchen¹ muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung bei der zuständigen Förderstelle eingelangt sein:

Förderstelle für Klein- und Mittelständische Unternehmen bzw. Freie Berufe:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel: 0732-7720-15121

Fax: 0732-7720-211785

E-mail: wi.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Förderstelle für landwirtschaftliche Betriebe:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel: 0732-7720-11501

Fax: 0732-7720-211798

E-mail: lfw.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

¹ Antragsformulare können formlos bei der jeweiligen Förderstelle beantragt werden.

Im Internet sind sie auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at abrufbar.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei. Nach erfolgter Genehmigung des Förderansuchens muss die Errichtung des Anschlusses innerhalb von 6 Monaten erfolgen (ausgenommen witterungsbedingte oder durch ausstehende Baugenehmigungen herbeigeführte Bauverzögerungen, die eine Verlängerung der Frist ermöglichen). Nach Herstellung und Abnahme des Endkundenanschlusses sowie Vorliegen der Abschlussrechnung kann spätestens bis zum 30.6.2021 die Förderabrechnung eingebracht werden.

Dem Förderansuchen ist auf jeden Fall ein konkretes Errichtungsangebots für den FTTH-Anschluss anzuschließen mit detaillierter Aufschlüsselung nach:

- ξ aufgeschlüsselten Errichtungs- und Herstellungskosten (das sind Sach-/Material-/Lohnkosten für die Errichtung- /Herstellung des Anschlusses bis zur (einschließlich) Endkundenübergabeschnittstelle)
- ξ Technische Details des hergestellten Anschlusses (POP-Standort, vorläufige Leitungsführung vom POP bis zum Endkunden als Übersichtsplan, Anschluss-Bandbreite realisiert, Anschluss-Bandbreite maximal möglich...)
- ξ Produktbeschreibung des Internet-Zugangsproduktes und der laufenden monatlichen Entgelten zum Zeitpunkt der Errichtung (diese sind nicht förderbar)
- ξ schriftliche Angabe der Mindestvertragslaufzeit (diese muss mindestens 24 Monate ab Übergabe des Anschlusses betragen)

Die Anträge werden nach ihrem Einlangen auf ihre Vollständigkeit und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen geprüft. Sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, so erhält der/die FörderungswerberIn eine Mitteilung über die Genehmigung der Förderung.

Die Errichtung, Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses durch den Provider und die Abnahme des Anschlusses durch den Förderwerber hat innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage zu erfolgen (ausgenommen witterungsbedingte oder durch ausstehende Baugenehmigungen herbeigeführte Bauverzögerungen, die eine Verlängerung der Frist ermöglichen), andernfalls verfällt die Förderzusage.

Nach erfolgter Abnahme durch den Förderwerber hat unmittelbar die Rechnungslegung für die Errichtung und Herstellung durch den Provider zu erfolgen. Die Einreichung der Errichtungs-/Herstellungs-Rechnung samt Abnahmeprotokoll und ein detaillierter Leitungsführungsplan als GIS-Datei/Google-Earth-KMX-Datei hat beim Amt der Oö. Landesregierung innerhalb von 6 Monaten

zu erfolgen, andernfalls verfällt die Förderzusage.

Nach Einlagen der Förderabrechnung erfolgt die formale und sachliche Prüfung. Bei positivem Prüfergebnis wird der Förderungsbetrag anschließend auf das angegebene Konto des Förderwerbers überwiesen.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.

7.2 Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI.Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., bzw. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABI.Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9ff. in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bzw. 15.000 EUR (im Agrarsektor) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehr tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

7.3 Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Auszahlung der letzten Förderrate mind. 2 Jahre am Betriebsstandort, für den die Förderung gewährt wurde, zu führen.

Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- 7.4 Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)).
- 7.5 Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 7.6 Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

8. Laufzeit

Die Richtlinien für das Förderprogramm „FTTH für Betriebe 2020“ in der vorliegenden Fassung treten mit 01. Jänner 2019 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung, bis einschließlich 31. Dezember 2020 beim Amt der Oö. Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz eingebracht werden.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

Max Hiegelsberger
Agrarlandesrat